

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'LehmbauKontor' Berlin / Brandenburg - Verein zur Förderung des ökologischen Bauens. e.V.'
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes, die Pflege traditioneller und ökologischer Baukultur, sowie die Förderung neuer Bau-Ökologie. Ziele des Vereins sind ferner:
 - die Auseinandersetzung mit traditionellen Werk- und Baustoffen, sowie Handwerkstechniken
 - die Beschäftigung mit der Lehmbaukultur in Vergangenheit und Gegenwart im deutschen und europäischen Raum
 - die Förderung alter und neuer Lehmbautechniken
 - die Verwendung von Lehm als biologischem Baustoff für das ökologische Bauen im Rahmen von Hilfe zur Selbsthilfe bekannt zu machen
 - die Rolle des Lehmbaus als eine energiepolitische Alternative zu verdeutlichen
 - Einsatz für die Erhaltung historisch oder kulturell besonders wichtiger Baudenkmäler
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung fachlicher und praxisbezogener Seminare und Veranstaltungen
 - breite Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Informationsmaterial
 - Einrichtung eines Archivs für Dokumentationen, Literatur und Bildmaterial, das der Allgemeinheit zugänglich sein soll
 - Beratung und Anleitung bei Projekten zu Fragen des traditionellen und ökologischen Bauens
 - ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit Vereinen und Projekten gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluß kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele verstoßen hat oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung drei Monate nach der Mahnung nicht bezahlt hat. Vor Beschlußfassung über den Ausschluß, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Dem Verein können auch fördernde Mitglieder beitreten. Sie erwerben und verlieren ihre Mitgliedschaft wie ordentliche Mitglieder. Sie besitzen jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages kann nach Einkommensstufen gestaffelt werden und in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu folgenden Geschäften die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist:

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- EUR
- Anmietung von Geschäftsräumen
- Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern

§ 10 Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; insbesondere für:
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Der Vorstand unterliegt ihren Weisungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat ein Vorstandsmitglied erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Berlin, den 24.08.2009